

1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 08.06.2016

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, folgende Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 08.06.2016:

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„12. Baumgrab (1 Urnenplatz)“

§ 2

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

	Länge/Tiefe	Breite
1. einstellige Grabstätten	2,00 – 2,50 m	0,80 – 1,00 m
2. zweistellige Grabstätten	2,00 – 2,50 m	2,00 m
3. dreistellige Grabstätten	2,40 m	3,00 m
4. Kindergrabstätten	1,50 m	0,70 m
5. Urnenerdgrab (bis zu 2 Urnenplätze)	1,00 m	1,00 m
6. Urnenerdgrab (bis zu 4 Urnenplätze)	1,20 m	1,00 m
7. Urnennische Wandgrab (bis zu 2 Urnenplätzen)	0,50 m	0,34 m
8. Urnennische Wandgrab (bis zu 4 Urnenplätzen)	0,50 m	0,57 m
9. Urnennische Stele (bis zu 2 Urnenplätzen)	0,50 m	0,28 m
10. Gemeinschaftliches Urnenerdgrab mit Stele (bis zu 3 Urnenplätzen)	¼ aus 1,60 m	1,60 m
11. Urnengemeinschaftsgrabanlage (bis zu 2 Urnenplätzen)	0,50 m	1,00 m
12. Urnengemeinschaftsgrabanlage (bis zu 4 Urnenplätzen)	1,00 m	1,00 m
13. Baumgrab	0,50 m	0,28 m

(2) Ausnahmen von diesen Maßen sind, soweit es die Örtlichkeit gebietet, möglich.“

§ 3

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage und dem Baumgrab übernimmt die Stadt die Pflege und Instandhaltung der gesamten Grabanlage. Dabei wird die Anlage lediglich mit Rasen bepflanzt.“

§ 4

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird neu eingefügt:

„§ 17a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 4

§ 19 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Am Baumgrab sind Grabdenkmale jeglicher Art ausgeschlossen. Für diese Grabplätze wird durch die Stadt Ichenhausen ein zentraler Gedenkplatz in Form einer Stele errichtet. Die Kosten für die Inschrift des jeweiligen verstorbenen trägt der Nutzungsberechtigte. Die Inschrift wird in Form, Größe und Aufteilung durch die Stadt auf der Stele angepasst. Eine Pflicht zur Anbringung einer Inschrift auf der Stele besteht nicht. Schmuck und Nutzungsgegenstände aller Art, Vasen, Grablichter, Blumen, etc. dürfen nicht aufgelegt werden.“

§ 5

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Ruhefrist

Die Ruhezeit für Kindergräber wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Ruhezeit für Aschenreste bei Beisetzung in einer Urnengrabstätte oder Urnennischen oder einer Beisetzung in einem Baumgrab beträgt 15 Jahre.

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, 10.06.2022
STADT ICHENHAUSEN

R. Strobel

Robert Strobel
1. Bürgermeister

